



I - Schule  
III - Finanzservice

## VII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	06.05.2015	Vorberatung
Stadtrat	Ö	23.06.2015	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Die VII. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung zum 01.08.2015 beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Kostendeckung zu 100% ist für Haushaltssicherungskommunen im Bereich Offener Ganztage verpflichtend. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung nach Modell 2 wird eine 100%ige Kostendeckung des verpflichtenden Eigenanteils in Höhe von 422 € pro SchülerIn OGS und ein Deckungsbeitrag zur Deckung der Gruppenzuschüsse in Höhe von 12.000 € pro Gruppe erreicht.

### **Demografische Auswirkungen:**

Die Pflicht zur Kostendeckung im Bereich OGS dient nicht der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth. Dennoch werden durch die Erhöhung und Veränderung der Beiträge und Beitragsstruktur keine demografischen Auswirkungen erwartet. Im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit und eines nachhaltigen Ressourcenverbrauchs ist allerdings auch der jährliche Haushaltsausgleich in Einnahmen und Ausgaben anzustreben.

### **Begründung:**

Die Elternbeitragssatzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege und der Offenen Ganztagschulen haben bisher aufeinander Bezug genommen. Aufgrund der sich unterschiedlich entwickelnden Rechtslagen und wegen fehlender Kostendeckung für den Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Satzungen jeweils eigenständig formuliert werden.

Die Änderungssatzung für den Bereich Kindertagesstätten wird im Herbst durch den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Auslöser für den heutigen Beschlussvorschlag sind außerdem die seit Januar 2015 geltenden neuen Erlasse zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Demnach erhöhen sich sowohl die pro-Kopf-Förderbeträge des Landes, als auch die verpflichtenden kommunalen Eigenanteile als auch die Höchstgrenze der zulässigen Elternbeiträge auf 170 € pro Monat.

Die im Primarbereich eingerichteten Offenen Ganztagschulen werden mit Zuschüssen des Landes gefördert. Der Schulträger hat für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes der offenen Ganztagschule einen Eigenanteil von 416 € ab 01.02.2015 und 422 € ab 01.08.2015 pro Schülerin und Schüler im Jahr aufzubringen. Auf diesen Eigenanteil können Elternbeiträge angerechnet werden.

Bereits bei Einrichtung der Offenen Ganztagschulen hat der Regierungspräsident festgelegt, dass bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept, unabhängig ob dies genehmigt oder nicht genehmigt werden kann, sowie bei Kommunen, die den Haushaltsausgleich nur durch den Einsatz von Rücklagemitteln oder Veräußerungserlösen erreichen können, das Projekt kostenneutral durchzuführen ist. Konkret bedeutet das, der Eigenanteil der Kommunen ist durch die Elternbeiträge zu decken.

Bei der Mittelzuweisung des Landes für die Offene Ganztagschule wird überprüft, ob die Kommune die Eigenleistung über die Elternbeiträge deckt. In den letzten Jahren ist eine Deckungslücke entstanden. Diese Deckungslücke von regelmäßig ca. 40.000 € ist zwingend durch zusätzliche Elternbeiträge zu schließen. Siehe hierzu den im Anhang beigefügten Schriftwechsel mit der Kommunalaufsicht.

Zurzeit werden für Kinder in der Offenen Ganztagschule Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit gewährt, auch für Geschwisterkinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für die Beitragsenthebung beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist eine Kostendeckung oder die Erreichung eines vorgegebenen Kostendeckungsgrades nicht erforderlich. Anders sieht es bei den Beiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule aus. Hier müssen die Elternbeiträge den Eigenanteil des Schulträgers von 422 € (ab 01.08.2015) je Kind decken.

Um die Einnahmen für die Offenen Ganztagschulen besser steuern zu können, soll die Beitragsenthebung für Kindergartenkinder und die für Schulkinder voneinander getrennt erfolgen. Beitragsbefreiung oder Beitragsreduzierung werden nur noch für die Kinder gewährt, die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule besuchen. Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

Für 225 OGS-Plätze entstehen dem Schulträger im Schuljahr 2015/2016 Kosten in Höhe von 94.950 € (Eigenanteil pro Kind = 422 €). 54.876 € an Elternbeiträgen würden bei unveränderter Rechtslage erwartet. Das ergibt eine Deckungslücke in Höhe von 40.074 €.

Um die Deckungslücke zu schließen sind 3 Modellrechnungen ausgearbeitet worden. Entsprechend der Erhöhung von 144 € auf 170 € um 18 %, werden die Beiträge in allen Einkommensstufen um 18 % erhöht.

Eine Einkommensstufe ab 12.000 € wird neu eingefügt auch in Anlehnung an die interkommunalen Vergleichssatzungen (siehe Anlage 2).

Modell 1:

Die bisherigen Elternbeiträge werden um 18 % erhöht. Eine Einkommensstufe ab 12.000 € wird eingefügt. Die Geschwisterkinder bleiben weiterhin beitragsfrei. Damit werden Elternbeiträge in Höhe von voraussichtlich 66.960 € eingenommen. Das ergäbe weiterhin eine Deckungslücke in Höhe von 27.990 € (Kostendeckungsgrad: 70%).

Modell 2:

Die bisherigen Elternbeiträge werden um 18 % erhöht. Eine Einkommensstufe ab 12.000 € wird eingefügt. Das 2. Geschwisterkind zahlt einen Beitrag von 50 %, jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei. Damit werden Elternbeiträge in Höhe von 110.412 € erwartet. Das ergäbe einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 117 % und damit einen Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 15.462 € zur Deckung der freiwilligen Gruppenzuschüsse in Höhe von 12.000 € pro OGS-Gruppe.

Modell 3:

Die bisherigen Elternbeiträge werden um 18 % erhöht. Eine Einkommensstufe ab 12.000 € wird eingefügt. Das 2. Geschwisterkind zahlt einen Beitrag von 30 %, jedes weitere Kind bleibt beitragsfrei. Damit würden Elternbeiträge in Höhe von 92.945 € eingenommen. Das ergäbe eine Deckungslücke in Höhe von 2.005 € und somit einen Kostendeckungsgrad in Höhe 98 %.

Unter Gesichtspunkten der notwendigen Gesamthaushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung die Veränderung der Beitragssatzung OGS nach Modell 2.

Im interkommunalen Vergleich (Anlage 2) befindet sich die Hansestadt Wipperfürth damit im mittleren vertretbaren Bereich.

Die Änderung zur Beitragssatzung ist in der Anlage 1 beigefügt.

Anlagen:

- Anlage 1 Vorschlag Änderungssatzung zum 01.08.2015
- Anlage 2 Interkommunaler Satzungsvergleich
- Anlage 3 Schriftwechsel Kommunalaufsicht